Pflegekonzept für den Pescher See

Pescher See in Köln-Pesch / Köln-Esch/Auweiler

Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Pflegekonzept für den Pescher See

1 Ausgangssituation:

Als eines von mehreren Gewässern im Bereich der nordwestlichen Stadtgrenze der Stadt Köln entstand der Pescher See durch Auskiesungstätigkeiten im 20. Jahrhundert. Nach der Beendigung der Auskiesungen im Jahr 1999 wurden die bis dahin noch nicht erbrachten Rekultivierungsleistungen ab dem Jahr 2000 durchgeführt.

Der Pescher See verfügt über eine Wasserfläche von knapp 32 ha. Eine aktive Erholung auf oder am Wasser in Form einer Badenutzung oder Wassersport ist für den Pescher See nicht vorgesehen. Lediglich eine Angelnutzung des Gewässers erfolgt durch zwei Angelvereine (Angelsportverein Köln-Merkenich; Angelsportverein der Berufsfeuerwehr Köln).

Am Ostufer des Sees grenzt der Pescher See an die Wohnbebauung des Stadteiles Pesch. In der nordöstlichen Ecke des Sees, oberhalb der Uferböschung und angrenzend an die Pescher Straße sowie in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung, befindet sich ein ca. 800 m² großer, öffentlicher Kinderspielplatz.

Angrenzend an das südwestliche Seeufer liegt eine ca. 8,5 ha. große Kleingartenanlage. Im Bereich des Südufers liegen außerdem zwei Geschützte Landschaftsbestandteile.

Der Pescher See ist von einem Rundwanderweg in wassergebundener Bauweise umgeben, der intensiv von Wanderern, Spaziergängern, Joggern sowie Radfahrern genutzt wird.
Es bestehen vom Rundweg ausgehend direkte Fuß- bzw. Radwegeverbindungen in die Siedlung Pesch, zu den Stadteilen Auweiler und Mengenich sowie nach Pulheim.

2 Schutzstatus

Der Pescher See liegt im Landschaftsschutzgebiet L7 LSG „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“.
Die textlichen Festsetzungen hierzu finden sich im Landschaftsplan der Stadt Köln.
Die Ausweisung des Gebietes „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“ als Landschaftsschutzgebiet wird mit folgenden Schutzzwecken begründet:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der noch nicht durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsteile sowie zur Sicherung wertvoller Sekundär-Biotope als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich nördlich des Stöckheimer Hofes.
- Besondere Bedeutung für die Erholung.

Im Landschaftsplan Köln (Ziffer 2.2) ist u.a. für das Landschaftsschutzgebiet L7 LSG „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“ das „Entwicklungsziel 4“ dargestellt: „Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben“. Erläuternd heißt es weiter: „Das Entwicklungsziel belegt Landschaftsräume, die heute meist landwirtschaftlich genutzt sind, jedoch zukünftig durch die Ziele der Bauleitplanung nachhaltig verändert werden. Sparsame Anreicherungsmaßnahmen sollen bestehende Landschaftsstrukturen stärken und die geplanten Maßnahmen der Bauleitplanung in der Örtlichkeit lenken.“

Gebietsspezifische Gebote für das Landschaftsschutzgebiet L7 LSG „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“ werden im Landschaftsplan nicht formuliert.

Es gelten die im Landschaftsplan in Ziffer 3.3.1.1 formulierten allgemeinen Verbote, die nicht betroffenen Nutzungen gem. Ziffer 3.3.1.2 sowie die allgemeinen Gebote gem. Ziffer 3.3.1.3.

Gemäß Ziffer 3.3.1.1 LP sind in Landschaftsschutzgebieten u.a. verboten (gekürzt zusammengefasst):

- Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.
- - wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen oder zu töten
- Tiere auszusetzen oder anzusiedeln
- die Versiegelung von Feldwegen und Flächen sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens
- bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen
- Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern
- Außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken
- Lagerplätze oder Campingplätze anzulegen
- Außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten
- Hunde –ohne sie anzuleinen- frei laufen zu lassen in Gebüschen, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer
- Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen
- Die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten
- Wildfütterungen vorzunehmen

Gemäß Ziffer 3.3.13 LP ist in den Landschaftsschutzgebieten u.a. geboten:

- das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort wesentlichen Verbote
- den Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art zu unterlassen
- nach dem Holzeinschlag das Reisig von Laubhölzern am Ort des Einschlag zu belassen

3 Anlass:

Die Böschungen unterhalb des Rundweges zum Gewässerufer hin sind geprägt durch dichte Gehölzbestände, die die Sicht vom Rundwanderweg auf die Wasserfläche und gegenüberliegende Uferbereiche stark einschränken bzw. unmöglich machen.
Hier wurden in den vergangenen Jahren bereits an sieben verschiedenen Punkten rund um den See die vorhandenen Gehölze für entsprechende Sichtschneisen zurückgeschnitten.

Gleichzeitig erschweren die dichten Gehölzbestände den Zugang in die Uferböschungen und an das Gewässerufer.
Die Gehölzpflanzungen sind immer wieder durch Trampelpfade zum Gewässerufer hin durchzogen, die zum Teil auch aktiv, offensichtlich auch unter massiven Werkzeugeinsatz, durch Unbekannte freigehalten werden. Dies ist insbesondere im östlichen und südöstlichen Teil der Uferbereiche der Fall.

Im Uferbereich des Pescher Sees liegen größere Teilflächen offen, zum einen aufgrund schwankender Wasserstände, zum anderen durch mutwillige Zerstörung aufkommender Vegetation und unerwünschter Fremdnutzungen des Gewässers und der Uferbereiche zum illegalen Baden, Lagern oder Zelten.
Eine problematische Folge dieser Fremdnutzungen sind wilde Müllablagerungen, die in vor allem im östlichen und südöstlichen Teil der Uferbereiche des Pescher Sees und des Rundweges vorkommen.

Eine ausreichende Ausstattung mit aktuellen Hinweisschildern, die auf die geltenden Verbote und Gebote, aber auch auf die vorhandenen Gefahren aufmerksam machen, ist gegeben. Durch Vandalismus wird die Beschilderung immer wieder beschädigt oder teilweise zerstört. Vereinzelt finden sich noch ältere, nicht mehr den Anforderungen entsprechende Hinweisschilder.

4 Ziele:

Zielsetzung dieses Pflegekonzeptes ist die Vereinbarkeit der Erholungsfunktionen des Pescher Sees für die Bevölkerung und naturschutzfachlichen Aspekten.
Der Pescher See soll für Erholungssuchende erlebbar bleiben, in Teilen erlebbarer werden bei gleichzeitig zunehmender Schonung der unmittelbaren Uferbereiche und der Uferböschungen in größtmöglichem Umfang.

5 Nutzungen:

Das Gebiet des Pescher Sees hat aufgrund seiner Lage am Rand der Großstadt und seiner Anlage mit einem Rundweg, der über verschiedene Einstiegsmöglichkeiten verfügt, einen hohen Stellenwert als Freizeit- und Erholungsraum.
Der See ist von den Siedlungen Pesch, Auweiler und Mengenich gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen und eignet sich daher für Spaziergänger, Walker, Jogger und Radfahrer, aber auch für Hundebesitzer für die wohnortnahe Erholungsnutzung. Durch bestehende Wegeverbindungen ist die Vernetzung mit angrenzenden Landschaftsräumen gegeben.
Konflikte ergeben sich hier durch Versuche von Nutzern, die Uferböschungen zu betreten und an das Gewässerufer zu gelangen. Dadurch kommt es zur Ausbildung von Trampelpfaden, die zum Teil mit aktivem Werkzeugeinsatz freigehalten werden. Auch freilaufende Hunde in diesen Bereichen führen zu Störungen der Fauna.

Durch die Nähe zu den genannten Siedlungen und die gute Anbindung hat sich jedoch auch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung vor allem am Ostufer des Sees etabliert. Hier erfolgt während der gesamten wärmeren Monate des Jahres eine zum Teil intensive Nutzung des Uferbereiches zum Lagern, Baden, Grillen. Offensichtlich werden hier im Uferbereich auch Lagerfeuer entzündet.
Die Folge sind in diesem flachen Uferbereich teilweise vegetationslose Uferzonen.

Weitere Nutzungen erfolgen durch zwei am See ansässige Angelsportvereine. Im nördlichen Uferbereich ist der ASV Köln-Merkenich/Niehl e.V. aktiv, im Bereich des westlichen und südwestlichen Ufers der Angelsport der Berufsfeuerwehr Köln e.V..
Die Aktivitäten der Angelsportvereine und die Präsenz ihrer Mitglieder bewirken eine weitgehende Beruhigung von den oben beschriebenen nicht ordnungsgemäßen Nutzungen in den ihnen zugewiesenen Bereichen.

6 Maßnahmen:

M 1.1 bis 1.6: Regelmäßiges Freischneiden von sechs Sichtschneisen:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt sieben Bereiche rund um den Pescher See definiert, wo nachfolgend die ursprünglichen Sichtbeziehungen vom Rundweg auf die Wasserfläche des Sees wieder hergestellt wurden.
In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde die Anzahl der anzulegenden Sichtschneisen auf sechs reduziert. Die Lage der Sichtschneisen wurde so gewählt, dass möglichst von allen Seiten des Sees eine Blickbeziehung auf die Wasserfläche und das gegenüberliegende Ufer möglich ist. Gleichzeitig sollten Blickbeziehungen zu einem, aus naturschutzfachlicher Sicht besonders hochwertigen Bereich des Sees ermöglicht werden. Über einzelne freizulegende Sichtschneisen ist ein Blick auf die im See liegenden Inseln möglich. Hier ist ein unmittelbares Naturerlebnis, etwa durch Vogelbeobachtungen, möglich.
Um den See dauerhaft für die Erholungssuchenden erlebbar zu machen, sollen diese Sichtachsen regelmäßig zurückgeschnitten werden.
Die vorhandenen Gehölze werden dabei jeweils auf den Stock gesetzt. Das anfallende Schnittgut verbleibt auf der Fläche zur Unterbindung der Bildung neuer Trampelpfade im Bereich der freigeschnittenen Sichtachsen oder kann im Bereich bestehender Trampelpfade der Uferböschung als Durchgangssperre abgelegt werden.
Der Rückschnitt im Bereich der Sichtachsen soll alle fünf Jahre erfolgen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

M 1.1:
Sichtschneise 1 im nordöstlichen Bereich des Pescher Sees. Ausführung zwischen den vorhandenen Hainbuchen unter Erhalt des vorhandenen Schlehendichtwuchses. Breite der geplanten Sichtschneise ca. 15 Meter.

Foto 1: Sichtschneise 1 im nordöstlichen Bereich des Pescher Sees

M 1.2:
Sichtschneise 2 im Bereich des Westufers des Pescher Sees. Herstellung einer Blickbeziehung zu den Inseln im See. Ausführung unter Erhalt des Baumbestandes. Breite der geplanten Sichtschneise ca. 12 Meter.

Foto 2: Sichtschneise am Westufer des Pescher Sees

M 1.3:
Sichtschneise 3 im südwestlichen Uferbereich des Pescher Sees, etwa auf Höhe der östlichen Grenze der Kleingartenanlage. Herstellung einer Blickbeziehung zu den Inseln im See. Ausführung unter Erhalt des Baumbestandes.
Breite der geplanten Sichtschneise ca. 12 Meter.

Foto 3: Sichtschneise 3 im südwestlichen Bereich des Pescher Sees

M 1.4:
Sichtschneise 4 im südwestlichen Uferbereich des Pescher Sees. Herstellung einer Blickbeziehung zu den Inseln im See. Lage der Sichtschneise auf Höhe der westlichen Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteiles LB 4.02.
Breite der geplanten Sichtschneise ca. 10 Meter.

Foto 4: Sichtschneise 4 am Südufer des Pescher Sees

M 1.5:
Sichtschneise 5 im südlichen Uferbereich des Pescher Sees. Ausführung unter Erhalt des Eichenbestandes. Lage der Sichtschneise auf Höhe der Wegeverbindung zum Pescher Weg, östlich des o.g. Geschützten Landschaftsbestandteiles.
Breite der geplanten Sichtschneise ca. 18 Meter.

Foto 5: Sichtschneise 5 im südlichen Bereich des Pescher Sees

M 1.6:
Sichtschneise 6 im südöstlichen Uferbereich des Pescher Sees. Ausführung unter Erhalt des Baumbestandes. Lage der Sichtschneise auf halbem Weg zwischen dem Geschützten Landschaftsbestandteiles LB 4.02 und der Wohnbebauung des Stadtteiles Pesch.
Breite der geplanten Sichtschneise ca. 10 Meter.

Foto 6: Sichtschneise 6 im südlichen Bereich des Pescher Sees

M 2.1 bis 2.6: Pflanzung von dornigen und stacheligen Sträuchern im Randbereich der Sichtschneisen:

Um die Sichtschneisen vor unbefugtem Betreten zu schützen und die Etablierung neuer Trampelpfade möglichst zu unterbinden, werden im Randbereich der Sichtschneisen dornige und stachelige Sträucher gepflanzt.
Um eine dichtere Verzweigung des Strauchbestandes und damit eine zügige Undurchdringlichkeit zu bewirken, sollen die neu gepflanzten Sträucher während der Fertigstellungspflege wiederholt geschnitten werden.

M 3: Rückbau der illegalen Trampelpfade in den Uferböschungen:

Die Gehölzbestände der Uferböschungen sind von illegalen Trampelpfaden, ausgehend vom Rundweg bis hinunter zum Seeufer durchzogen.
Um diese Pfade zu versperren soll anfallender Gehölzschnitt in Form von Totholzhecken im Bereich der Pfade abgelegt werden.
Ergänzend können dornige und stachelige Sträucher im Bereich der Trampelpfade gesetzt werden.
Die Böschungsbepflanzungen sind regelmäßig im Hinblick auf illegale Trampelpfade zu überprüfen.

M 4: Sicherung offener Uferabschnitte durch vegetationstechnische Maßnahmen:

Um die Attraktivität für Badende zu verringern, sollen in Bereichen offener Uferabschnitte vor Ort geschnittene Weidensteckhölzer gesetzt sowie Schilf- / Röhrrichtwalzen eingebracht werden.
Während der Anwachszeit der Pflanzungen ist eine Sicherung durch einen Zaun vorzusehen.

M 5: Abstimmung der vorbeschriebenen Maßnahmen mit den ansässigen Angelvereinen:

Die vorbeschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden mit den am See ansässigen Angelsportvereinen abgestimmt; insbesondere die Maßnahmen zum Rückbau der illegalen Trampelpfade und zur Ufersicherung, um den Anglern einen dauerhaften und zweckmäßigen Zugang zum Gewässer zu gewährleisten.

M 6: Instandhaltung des Rundweges:

Der vorhandene Rundwanderweg in wassergebundener Bauweise ist dauerhaft instand zu halten.

M 7: Freihalten des Rundweges von Bewuchs:

Um einen dauerhaften Erhalt des Rundweges für die Erholungsfunktionen zu gewährleisten, sind die Wegebankette regelmäßig in einer Breite bis zu ca. einem Meter zu mähen. Das Einwachsen des Gehölzsaumes in das Wegeprofil ist durch Rückschnitt zu unterbinden.

Foto 7: Rundweg am Pescher See mit gemähter Bankette und angrenzendem Gehölzbestand. Alte Möblierung mit Holzbänken.
Ostufer des Sees, rechts ist die Wohnbebauung von Pesch erkennbar.

M 8: Regelmäßige Überprüfung der Beschilderung:

Die Beschilderung (Verbote, Gefahrenhinweise) ist regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung hat zu erfolgen im Hinblick auf Vollständigkeit, Lesbarkeit der Schilder, ggfs. notwendigen Rückschnitt im Bereich der Schilderstandorte und evtl. zusätzlichen Ergänzungsbedarf.
Zusätzliche Hinweisschilder sollen im Bereich der Zuwegung vom Parkplatz an der Kleingartenanlage im Südwesten des Sees und an der geplanten Sichtschneise 2 am Westufer des Sees aufgestellt werden.
Noch vorhandene alte Schilder sind zu entfernen.

Foto 8: Aktuelle Hinweisschilder am Übergang von der Siedlung Pesch in das Gebiet des Pescher Sees.

M 9: Überarbeitung der Möblierung

In den vergangenen Jahren sind aus Mitteln des Stadtverschönerungsprogramms und durch Spenden an verschiedenen Standorten am Rundweg Metallgitterbänke aufgestellt worden.
An weiteren Standorten stehen noch alte Holzbänke. Diese sollen sukzessive rückgebaut werden. An einigen dieser Standorten sollten neue Bänke installiert werden, zum Beispiel am Rundweg im Südwesten des Gebietes. An anderen Stellen können die Holzbänke auch ersatzlos entfallen.
Im Bereich der geplanten Sichtschneise 6 sollen 2 vorhandene Gitterbänke zusammen mit einem Abfallbehälter, die derzeit noch etwa 50 Meter weiter in Richtung der Wohnbebauung stehen, zu der Sichtschneise hin versetzt werden.

Die vorhandenen Abfallbehälter aus Metall sind ebenfalls regelmäßig in Bezug auf Beschädigungen und die Relevanz des Standortes zu überprüfen. Ggfs. sind Anpassungen vorzunehmen.
Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt durch die Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) im Auftrag des Amtes für Landschaftspfege und Grünflächen der Stadt Köln.

Foto 9: Metallgitterbänke am Rundweg, Südufer des Pescher Sees

Die Durchführung der Einzelmaßnahmen erfolgt durch den Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof oder durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln in Abstimmung mit dem Zweckverband.

7 Zukünftige Aufgaben:

Die geplanten Maßnahmen sollen kurz-, mittel- oder langfristig umgesetzt werden.

Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist nach deren Realisierung, mindestens aber nach fünf Jahren, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
Das Pflegekonzept ist an die durch die regelmäßigen Überprüfungen gewonnenen Erkenntnisse anzupassen und ggfs. zu verändern.